

Leistungsbewertung

Eine Information
über das Bewerten von Schülerleistungen
im Bereich der schriftlichen und sonstigen Leistungen

mit aktueller Information zum Distanzlernen



Inhalt

Teil I

	VORWORT	4
	DISTANZLERNEN	5
	ALLGEMEINES	9
1	Aussagen des Schulgesetzes	11
2	Aussagen der APO-BK	13
3	Korrekturzeichen	17
4	Bewertung mündlicher Mitarbeit im Unterricht	18
5	Leistungsbewertung in den Bildungsgängen	19
5.1	Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Anlage A	19
5.1.1	Bildungsgänge der Berufsschule	19
5.1.2	Ausbildungsvorbereitung	19
5.2	Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Anlage B	20
5.2.1	Berufsfachschule I	20
5.2.2	Berufsfachschule II	20
5.3	Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Anlage C Anforderungsbereiche und Operatoren	21
5.4	Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Anlage D	25
5.4.1	Gestaltungstechnische Assistenten und allgemeine Hochschulreife	25
5.4.2	Fachoberschule für Gestaltung – Klasse 13	27
	Beispiel eines Bewertungsbogens aus dem Fach Deutsch	29

Teil II	6	Konferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung	30
	6.1	Aussagen der Bildungsgangkonferenzen	30
		Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei	30
		Friseurin/Friseur	33
		Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis	36
		Berufsfachschule I	37
		Berufsfachschule II	38
		Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin und Fachhochschulreife	39
		Staatlich geprüfte Bekleidungstechnische Assistentin und Fachhochschulreife	42
		Fachoberschule Klasse 11	45
		Fachoberschule Klasse 12	46
		Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin und Allgemeine Hochschulreife	47
		Fachoberschule für Gestaltung – Klasse 13	49
	6.2	Aussagen zu den Fächern	50
		Deutsch/Kommunikation	50
		Englisch	51
		Mathematik	52
		Naturwissenschaften	53
		Politik	54
		Religion	55
		Spanisch als neu einsetzende Fremdsprache	56
		Sport	57
		Wirtschafts- und Betriebslehre	58
	7	Verzeichnis der Rechtsquellen	59

VORWORT

Guter Unterricht ist unter anderem durch eine hohe Transparenz der Kriterien zur Bewertung von schulischen Leistungen charakterisiert. Besondere Ausformungen der Leistungsbewertung ergeben sich durch neue Ansätze des Lernens am Berufskolleg. Lernfelddidaktik, Handlungsorientierung, Projektarbeit und kompetenzorientierte Lehrpläne sind Stichworte für einen veränderten Leistungsbegriff. Die Selbstverantwortung des Lernenden für sein Lernen und seinen Erfolg sind pädagogisches Ziel des Unterrichts. Dieses wird auch durch neue Unterrichtsformen und Instrumente der Leistungsbewertung wie zum Beispiel durch das Kompetenzraster gefördert.


Nach wie vor hat die Leistungsbewertung in der Schule die klassischen Funktionen der Rückmeldung, des Anreizes und der Motivation, der Orientierung, der Information gegenüber den Lernenden, Eltern und Ausbildern und auch der Vergabe von Berechtigungen.

Eine Fülle von Vorgaben ist bereits durch Verordnungen geregelt. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben sollen im ersten Teil aufgelistet werden. Im zweiten Teil finden sich fachspezifische Ergänzungen als Beschlüsse der Fach- und Bildungsgangkonferenzen.

Die vorliegende Zusammenstellung soll allen am Unterricht Beteiligten einen umfassenden Überblick über die Leistungsbewertung geben.

Das hier vorgelegte Konzept wurde im Januar 2021 angepasst an die aktuelle Situation des Distanzlernens.

Alle hier getroffenen Aussagen sind verbindlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Wolf'.

Essen, im Februar 2021

DISTANZLERNEN

Aufgrund der seit März 2020 andauernden Coronavirus-Pandemie und der derzeit äußerst unsicheren allgemeinen Infektionslage leisten auch die Schulen einen Beitrag zur Kontaktminderung in Form von weiteren Einschränkungen für den Präsenzunterricht. Der Unterricht wird zum Teil in Distanz oder auch in einem Wechselmodell erteilt.

Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Leistungsüberprüfung.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Eine Qualitätsorientierung bietet der Referenzrahmen Schulqualität NRW mit impulsgebenden Formulierungen.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalten des Distanzunterrichts aufbauen.

Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden. Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung durch die zuständige Konferenz oder Fachgruppe (§ 70 SchulG) notwendig.

Sonstige Leistungen im Unterricht

Ebenso wie bei der Gestaltung des Unterrichts Anpassungen notwendig werden, muss auch der Bereich der Leistungsüberprüfung im Hinblick auf die Passung für den Distanzunterricht überprüft werden. Nicht alle für den Präsenzunterricht geeigneten Formen der Leistungsüberprüfung sind auf den Distanzunterricht übertragbar, zumal je nach Grad der häuslichen Unterstützung auch die Frage der Eigenständigkeit der Leistung zu beachten ist. Ergänzend zur Bewertung eines Schülerproduktes empfiehlt sich ggf. mit den Schülerinnen und Schülern über den Entstehungsprozess bzw. über den Lernweg ein Gespräch zu führen, das in die Leistungsbewertung einbezogen werden kann. Bei der Konzeption von Leistungsüberprüfungen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, wie

beispielsweise die Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt sein.

Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht (Beispiele) im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“:

	analog		digital
			Präsentation von Arbeitsergebnissen
			<ul style="list-style-type: none"> • über Audiofiles/ Podcasts • Erklär-Videos
	Präsentation	von	<ul style="list-style-type: none"> • über Videosequenzen • im Rahmen von Videokonferenzen
mündlich	Arbeitsergebnissen		Kommunikationsprüfung
	<ul style="list-style-type: none"> • über Telefonate 		<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von Videokonferenzen
			<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogbeiträge • Bilder • (multimediale) E-Books
	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte 		
schriftlich			

Schriftliche Leistungen im Unterricht

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Auch Schülerinnen und Schüler mit corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen.

Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Des Weiteren kann in den modernen Fremdsprachen einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Diese Regelungen können auch im Distanzunterricht Anwendung finden – z. B. eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz. Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (ggf. mit schriftlicher Erläuterung) sowie Projektarbeiten an. Sowohl die Anfertigung der Facharbeit als auch mündliche Leistungsüberprüfungen können

auch in Distanzphasen erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen, aber auch für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit, bieten sich z. B. Videokonferenzen an.

Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Rückmeldung

Für eine Lernberatung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen sowohl durch Mitschülerinnen und Mitschüler als auch durch die Lehrkraft gerade im Distanzunterricht von besonderer Bedeutung. Je nach Leistungsüberprüfungsformat kann ggf. auch eine Peer-to-Peer-Feedbackphase mit anschließender Möglichkeit der Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist. Lehrkräfte geben insbesondere auch im Rahmen des Distanzunterrichts sowohl Eltern als auch den Schülerinnen und Schülern selbst den Lernprozess begleitende Rückmeldungen zum jeweiligen Leistungsstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung (§ 44 SchulG).

Auszug aus:

<https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsuueberpruefung-und-leistungsbewertung>. abgerufen am 24.11.2020.

Anwesenheitsvermerk im Distanz-Unterricht

Wenn Schüler*innen im Distanz-Unterricht sind, muss wie gewohnt die Anwesenheit in jeder Unterrichtsstunde vermerkt werden.

Der pädagogische Spielraum kann auch hier genutzt werden, er bewegt sich jedoch innerhalb einer Bandbreite:

- Die Schüler*innen in Distanz informieren sich in Moodle über die Aufgaben und das Material während der Unterrichtszeit und sind so als „anwesend“ sichtbar. Die Aufgaben können auch nur temporär geöffnet sein.

- Die Schüler*innen sind im Moodle-Chat und somit anwesend.
- Die Schüler*innen sind im Video-Unterricht sichtbar und so anwesend.
- Die Schüler*innen geben innerhalb der Unterrichtszeit eine Leistung ab.
- Die Schüler*innen geben im vereinbarten Zeitrahmen eine Leistung ab.
- Keine Anmeldung in Moodle bzw. andersartige Meldung und keine Leistung ist eindeutig als fehlende Leistung im Bereich der SoLei-Noten zu bewerten.

Sind die Lehrer im Distanz-Unterricht oder ist die Schule insgesamt geschlossen, werden die Anwesenheiten und die Lehrberichte nachgetragen.

ALLGEMEINES

Die Leistungsbewertung im Berufskolleg unterliegt wie in allen anderen Schulformen zunächst den Aussagen des Schulgesetzes. Auf der Basis der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg – APO-BK, Stand 08.2013 – entscheiden die Bildungsgang- und Fachkonferenzen in Einzelfragen über die Anzahl der schriftlichen Leitungen in den Fächern und weiteren verbindlich zu erbringenden Leistungen im Bereich der Sonstigen Leistungen. Detailaussagen zu letzterem finden sich in den jeweiligen Didaktischen Jahresplanungen.

Das Verhältnis der schriftlichen und sonstigen Leistungen beträgt grundsätzlich 1:1, wobei die Lehrerin und der Lehrer einen pädagogischen Spielraum hat und nicht arithmetisch mitteln muss. Verschiedenste Gerichtsurteile bestätigen immer wieder diesen Spielraum. Damit soll gewährleistet sein, dass der einzelne Schüler mit seiner Persönlichkeit und seinen Kompetenzen in den Blick genommen wird. Es ist Aufgabe einer jeden Lehrerin und eines jeden Lehrers mit diesem Entscheidungsspielraum verantwortungsvoll umzugehen.

Der zeitliche Umfang und die Anzahl der schriftlichen Leistungsüberprüfungen, der Klassenarbeiten stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Stundenvolumen des Faches laut Rahmenstundentafel. So werden zum Beispiel in einem einstündigen Fach auch nur einstündige Klassenarbeiten geschrieben. Klassenarbeiten müssen angekündigt werden, so dass die in der Klasse unterrichtenden Kollegen ihre Klassenarbeiten in Abstimmung planen können. So darf nur eine Klassenarbeit an einem Tag und es sollten nur zwei Arbeiten pro Woche geschrieben werden. In Bildungsgängen, die mit einer schriftlichen Prüfung in mehreren Fächern abschließen, können auch drei Klassenarbeiten pro Woche geschrieben werden. Schriftliche Klassenarbeiten sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, in einem Zeitraum von bis zu drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

Die Frage, ob an einem Tag, neben einer Klassenarbeit auch noch ein Test geschrieben werden darf, ist ausdrücklich in keiner Vorschrift geregelt. Die Schulen sollten jedoch vermeiden, dass an einem Tag neben einer Klassenarbeit auch noch ein Test geschrieben wird.¹

Die Bildungsgangkonferenz kann vereinbaren, dass eine Facharbeit, eine andere größere schriftliche Arbeit oder auch das Arbeiten mit dem Kompetenzraster eine Klassenarbeit ersetzt. Zum Bewertungsbereich der sonstigen Leistungen zählen alle vom Schüler erbrachte Leistungen neben den Klassenarbeiten. Diese sind kontinuierlich zu dokumentieren. Schriftliche Leistungsüberprüfungen in Form eines Tests sind deutlich kürzer als eine Klassenarbeit. Sie dienen der punktuellen Leistungsüberprüfung des aktuell bearbeiteten Unterrichtsstoffes und

¹(Quelle: <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Fragen-und-Antworten/Unterricht/Leistungsbewertung/index.html>)

müssen nicht angekündigt werden. Tests als schriftlichen Leistungsüberprüfungen sind Bestandteil der sonstigen Leistungen. Weiterhin gehören dazu die mündliche Mitarbeit, Referate, Präsentationen, Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten und anderes. Bei Gruppenarbeiten müssen grundsätzlich Einzelleistungen feststellbar sein und bewertet werden. Hausaufgaben, die zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistungsbewertung.

Der Schüler hat jederzeit ein Anrecht, über seinen Leistungsstand informiert zu werden, was jedoch nicht bedeutet, dass dieses unmittelbar erfolgen muss. Es kann vereinbart werden, dass z. B. in der nachfolgenden Unterrichtsstunde nach Sichtung der Einzelnoten diese Mitteilung erfolgt.

In den Bildungsgängen, die zur Fach- und allgemeinen Hochschulreife führen, sind Leistungsanforderungen entsprechend der Bereiche I bis III gestaffelt. Dieser stufige Aufbau empfiehlt sich auch für alle anderen Bildungsgänge.

Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den jeweiligen Standards für die Schulabschlüsse laut KMK bzw. den Aussagen des europäischen Referenzrahmens. Durch geeignete Maßnahmen der individuellen Förderung soll ermöglicht werden, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Leistungsanforderungen gerecht werden kann, soweit nicht andere Gründe dagegen stehen. Eine Anhebung des Bewertungsmaßstabes zur Verbesserung des Notenbildes ist nicht zulässig. Seitdem in den Schulen der Sekundarstufe I und II zentrale Abschlussprüfungen geschrieben werden, liegen hinreichend Beispiel-Aufgabenstellungen, deren Erwartungshorizonte und Bewertungsschlüssel vor.

1 **Aussagen des Schulgesetzes**

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) ...

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§8 Leistungsbeurteilung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Abs. 4 der Anlage D bleibt unberührt.
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann in Ausnahmefällen die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften. Die Schule ist angehalten, den Lernstand in Englisch bei allen Schüler*innen sicherzustellen.
- (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

VV (Verwaltungsvorschriften) zu § 8

- 8.11 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.
- 8.12 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.
- 8.21 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.
- 8.22 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.
- 8.23 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.
- 8.24 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

- 8.25 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.
- 8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren. Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.
- 8.27 Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Abs. 3 Erster Teil APO-BK sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen bleiben hiervon unberührt.
- 8.28 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.
- 8.29 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

Da die Ausgestaltung der Lehrpläne und Rahmenvereinbarungen aller Bildungsgänge des Berufskollegs auf der Ebene der Kultusministerkonferenz erfolgt, gelten auch für die Bewertung der schulischen Leistungen die Kriterien der KMK. Der Bewertungsschlüssel der KMK dient als Orientierung für die Vereinbarungen der Bildungsgangkonferenzen. Die Berufsabschlussprüfungen im Rahmen der dualen Ausbildung unterliegen den Vereinbarungen der Handwerkskammern bzw. der Industrie- und Handelskammern. Hier gelten der von diesen Gremien vereinbarte Bewertungsschlüssel.

Laut VV 8.28 zu §8 der APO-BK trifft die Bildungsgangkonferenz die Festlegungen zu den Kriterien der Leistungsbewertung, die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Die Maßstäbe der Bewertung sollen die Anforderungen der jeweiligen Aufgaben berücksichtigen, das bedeutet, dass erhöhte Anforderungen mit einem anderen Punkteschlüssel bewertet werden können als Aufgaben mit weitgehend reproduktivem Charakter.

Für die Bildungsgänge mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife sind Bewertungsschlüssel und die Verteilung der Anforderungsbereiche festgeschrieben.

In den Bildungsgängen, die mit Prüfungen abschließen, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, sollten für die Bewertung der vorbereitenden Klassenarbeiten auch diese Bewertungskriterien gelten.

Besonders zu beachten ist die Transparenz der Leistungsbewertung gegenüber dem Schüler, dem die Kriterien eindeutig zu kommunizieren sind. Empfehlenswert sind hierzu Bewertungsbögen zur Korrektur von Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Leistungen.

Die Schlüssel der KMK und IHK dienen als Orientierung.

Note	KMK-Bewertungsschlüssel	IHK-Bewertungsschlüssel
1	85 – 100	92 – 100
2	70 – 84	81 – 91
3	55 – 69	67 – 80
4	40 – 54	50 – 66
5	20 – 39	30 – 49
6	0 – 19	0 – 29

Im Sinne der einheitlichen Vorgehensweise wird den Bildungsgangkonferenzen der Vollzeitbildungsgänge empfohlen, den KMK-Schlüssel für alle Fächer, d.h., für berufsbezogene und berufsübergreifende Unterrichtsfächer gleichermaßen zu verwenden.

In den Bildungsgängen des Dualen System soll wie in den Kammerprüfungen auch der IHK-Schlüssel in den berufsbezogenen Fächern verwendet werden, in den berufsübergreifenden Fächern der KMK-Schlüssel.

Wie oben bereits erwähnt ist den Schülern diese Verfahrensweise transparent zu machen.

§10 Versetzung, Leistungsanforderungen

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden.

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

3 Korrekturzeichen²

Im Bereich der Sprachrichtigkeit sind für die Berechnung des Fehlerprozentsatzes folgende Fehler zu berücksichtigen:

R	Rechtschreibfehler einschließlich Silbentrennung
Gr	Grammatikfehler einschließlich Satzbaufehler
(Sb)V	Auslassungsfehler
Z	Interpunktionsfehler

Zu berücksichtigende Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, Gr, V (Auslassungsfehler) gekennzeichnet wurden, sind als ganze Fehler zu bewerten, Zeichensetzungsfehler (Z) als halbe Fehler. Ein Punktabzug ist mit Angabe des Fehlerprozentsatzes zu begründen.

Im Bereich der Darstellungsleistung sind folgende Fehlerarten zu berücksichtigen:

A	Ausdrucksfehler
W	ungeschickte oder falsche Wortwahl
Wh	Wiederholungsfehler
M	unsachgemäßer Gebrauch des Modus
T	unpassender Tempusgebrauch
Bz	unklare Beziehungen im Satz

Im Fach Deutsch/Kommunikation ist die Darstellungsleistung mit 30% festgelegt, in den anderen Fächern mit 10%. Folgende Aspekte werden in der Darstellungsleistung berücksichtigt.

Die/der Schüler*in (Formulierungen können abweichen)

- strukturiert seinen/ihren Text schlüssig und gedanklich klar.
- setzt Teilleistungen sinnvoll zueinander in Beziehung.
- zitiert funktionsgerecht und korrekt.
- formuliert den Text syntaktisch sicher und variabel, hinreichend komplex und in der Tempuswahl stimmig; gibt übernommene Aussagen durch den Gebrauch des Konjunktivs wieder.
- formuliert den Text syntaktisch sicher und variabel, hinreichend komplex und in der Tempuswahl stimmig; gibt übernommene Aussagen durch den Gebrauch des Konjunktivs wieder.
- stellt Analyseergebnisse/Sachverhalte präzise und differenziert dar.
- wendet die fachsprachliche Terminologie korrekt an.

² Vorgaben für die Abiturprüfung in dem Bildungsgang des Berufskollegs Anlagen D 21 - D 28 im Jahr 2010 Grundkurs Fach Deutsch (NRW); 08.04.2000

4 Bewertung mündlicher Mitarbeit im Unterricht

Im Rahmen der Bewertung der Sonstigen Leistungen fällt besonders der Beurteilung der sogenannten mündlichen Mitarbeit eine besondere Rolle in der Quantifizierbarkeit zu. Im Folgenden wird ein möglicher Vorschlag zur Bewertung dargestellt:

Situation	Fazit	Note/Punkte
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistungen entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0

5 Leistungsbewertung in den Bildungsgängen

5.1 Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Anlage A

5.1.1 Bildungsgänge der Berufsschule

§9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins multipliziert. Die so gewichteten Noten werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

sehr gut	(1,0–1,5)
gut	(1,6–2,5)
befriedigend	(2,6–3,5)
ausreichend	(3,6–4,5)

(4) Der Berufsschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 ist dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertig.

(5) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.

5.1.2 Ausbildungsvorbereitung

§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach

Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt.

5.2 Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Anlage B

5.2.1 Berufsfachschule I

§ 7 Abschlussbedingungen

(1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 (BFS I) erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben.

5.2.2 Berufsfachschule II

(2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 (BFS II) erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(4) Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

5.3 **Leistungsbeurteilung in den Bildungsgängen der Anlage C** **Anforderungsbereiche und Operatoren**

Operatoren sind handlungsinitiierende Verben, die signalisieren, welche Tätigkeiten beim Bearbeiten von Aufgaben erwartet werden. In der Regel sind sie den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Zwar lassen sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen; die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche trägt aber wesentlich dazu bei, die in den Bildungsstandards geforderten Kompetenzen valide zu überprüfen sowie die Evaluation der Prüfungsleistungen allen Beteiligten transparent zu machen. Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnte.

In den Aufgabenstellungen der schriftlichen Fächer zur Fachhochschulreifepfung sind die Anforderungsbereiche im Verhältnis 30 : 40 : 30 (I : II : III) zu setzen. Die Klassenarbeiten der entsprechenden Bildungsgänge sollen auf dieses Leistungsniveau hinführen.

Anforderungsbereich I

umfasst das Wiedergeben und Beschreiben von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken. Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen.

- Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie.
- Bestimmen der Art des Materials
- Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien
- Benennen und Anwenden von Arbeitstechniken und Methoden

Anforderungsbereich II

umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen.

- Erklären kategorialer, struktureller und zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen und Einordnen unterschiedlicher, z.B. politischer, ökonomischer, soziologischer, historischer, raumspezifischer Sachverhalte
- Unterscheiden zwischen Sach- und Werturteil

Anforderungsbereich III

umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen. Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung.

- selbstständiges Erörtern unterschiedlicher Sachverhalte
- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problemorientierten Fragestellung
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung
- problemorientiertes Umsetzen von Kenntnissen und Erkenntnissen in gestaltender Form

Die Operatoren im Einzelnen

AFB I

nennen	Entweder Informationen aus vorgegebenem Material entnehmen oder Kenntnisse ohne Materialvorgabe anführen.
herausarbeiten	Informationen und Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten aus vorgegebenem Material entnehmen, wiedergeben und/ oder berechnen.
beschreiben	Wesentliche Informationen aus vorgegebenem Material oder aus Kenntnissen zusammenhängend und schlüssig wiedergeben. Genauere, eingehende, sachliche, auf Erklärung und Wertung verzichtende Darstellung von Personen, Situationen, Vorgängen usw.
bestimmen	Etwas, z.B. Ursachen, Motive, Ziele, prägnant, akzentuiert und kriterienbezogen feststellen.
darstellen / darlegen	Zusammenhänge, Probleme usw. unter einer bestimmten Fragestellung sachbezogen ausführen; Strukturen, Situationen usw. objektiv abbilden.
formulieren	Ein Ergebnis, einen Standpunkt, einen Eindruck usw. knapp, präzise, pointiert – mit eigenen Worten – zum Ausdruck bringen.
skizzieren	Ein Persönlichkeitsbild, eine Handlung, eine Situation usw. auf Grundlegendes begrenzt akzentuiert darstellen.
zeigen / aufzeigen	Textinhalte und / oder Textformen sachbezogen, teils deskriptiv, teils analytisch darlegen, verdeutlichend herausstellen.
zusammenfassen	Sachbezogene, strukturierte, komprimierte, auf Wesentliches ausgerichtete Wiedergabe von Inhalten, Texten bzw. einzelner Textaspekte.

AFB II

charakterisieren	Sachverhalte und Vorgänge mit ihren typischen Merkmalen beschreiben und in ihren Grundzügen bestimmen. Sachverhalte, Vorgänge, Personen usw. in ihren spezifischen Eigenheiten pointiert darstellen; etwas unter leitenden Gesichtspunkten kennzeichnen, gewichtend Wesentliches hervorheben.
erstellen	Sachverhalte inhaltlich und methodisch angemessen graphisch

	darstellen und mit fachsprachlichen Begriffen beschriften (z. B. Fließschema, Dia-gramm, Mind Map, Wirkungsgefüge).
analysieren	Materialien oder Sachverhalte systematisch und gezielt untersuchen und auswerten. Zerlegen eines Textganzen in Einzelheiten des Inhalts und der Form; strukturierendes, systematisches Erschließen und Darstellen der einzelnen Textaspekte bzw. Textelemente für sich und in ihrer Wechselbeziehung; bei literarischen Texten Grundlage des Interpretierens.
ein-, zuordnen	Sachverhalte, Vorgänge begründet, aspekt- und kriterienorientiert in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen.
herausarbeiten	Strukturen, Leitgedanken, Strategien usw., ggf. unter bestimmten Aspekten, aus einem Textganzen herauslösen und in textbezogener Vorgehensweise akzentuiert, auf Wesentliches konzentriert herausheben.
begründen	Komplexe Grundgedanken argumentativ schlüssig entwickeln und im Zusammenhang darstellen. Positionen, Auffassungen, Urteile usw. kausal bestimmen, argumentativ herleiten und stützen.
erklären	Informationen durch eigenes Wissen und eigene Einsichten begründet in einen Zusammenhang stellen (z. B. Theorie, Modell, Gesetz, Regel). Einen Sachverhalt in einen Begründungszusammenhang stellen; etwas kausal schlussfolgernd herleiten, erläutern. Einen Sachverhalt veranschaulichen, verdeutlichen, etw. einsichtig machen.
gliedern	Ein vorgegebenes Ganzes unter bestimmten Aspekten strukturieren und systematisierend, in gleichordnender und/oder hierarchisierender Form, in seinen Teilen darstellen.
erläutern	Sachverhalte im Zusammenhang beschreiben und anschaulich mit Beispielen oder Belegen erklären. Verhaltensweisen, Positionen, Situationen usw. differenziert betrachten, er-gründen, verdeutlichen; ggf. Lösungen erarbeiten.
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewichtend einander gegenüberstellen und ein Ergebnis formulieren.
AFB III	
überprüfen	Vorgegebene Aussagen bzw. Behauptungen an konkreten Sachverhalten und innerer Stimmigkeit messen.
Beurteilen/ bewerten	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammen-hang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und dabei die angewandten Kriterien nennen und beurteilen, eine persönliche Stellungnahme abgeben und dabei die eigenen Wertmaßstäbe offen legen. Textinhalte und Textgestaltungen, Sachverhalte, Aussagen, Maßnahmen, Lösungen, usw. reflektieren, prüfen und in ein ästhetisches und/oder ethisches Wertesystem begründend einordnen.

diskutieren/ erörtern	<p>Sich argumentativ mit einem Thema, einer Frage, einem Problem befassen; freiere, offenere Variante des methodisch und strukturell stärker fest-gelegten „Erörterns“.</p> <p>Sich mit einem Thema kritisch, differenziert und argumentativ befassen; in schlussfolgernder Abwägung des Für und Wider unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven ein begründetes Urteil fällen; lineare oder dialektische Grundstruktur (Pro/Kontra-Argumentation)</p> <p>Operatoren des Erörterns sind: Sich auseinandersetzen, Stellung nehmen, diskutieren, kommentieren, (über-) prüfen, (be-) werten, (be-) urteilen.</p>
gestalten	<p>Sich produkt-, rollen- bzw. adressatenorientiert mit einem Problem durch Entwerfen z. B. von Reden, Streitgesprächen, Strategien, Beratungsskizzen, Szenarien oder Modellen auseinandersetzen.</p> <p>Basisoperator des gestaltenden Interpretierens: Ein Textprodukt (innerer Monolog, Tagebucheintrag, Brief usw.) orientiert am Vorlagentext und zu-gleich eigenständig-kreativ inhaltlich und sprachlich erarbeiten und formen.</p>
interpretieren	<p>Basisoperator des Interpretationsaufsatzes: Hermeneutisches, d.h. auf Erkennen und Verstehen gerichtetes Arbeiten am Text; erklärende und wertende Textauslegung; Untersuchung von Textinhalt und Textform und ihrer Wechselbeziehung mit Hilfe textanalytischer Mittel und Verfahren; Synthese analytisch gewonnener Ergebnisse.</p>
kommentieren/ sich auseinander setzen, Stellung nehmen	<p>Einen Sachverhalt kritisch erläutern und bewerten.</p> <p>Etwas, z.B. eine Argumentation, Auffassung, ein Ergebnis usw., auf seine Schlüssigkeit, Gültigkeit, Berechtigung hin kriterienorientiert betrachten und bewerten.</p> <p>Sich mit einem Thema kritisch, differenziert, argumentativ und urteilend befassen; lineare wie auch dialektische Struktur: offenes, sich verzweigendes, auf die Breite des thematischen Spektrums ausgerichtetes Erörtern, das Sachverhalte skizziert, Ursachen und Folgen reflektiert. Sich zu einer Fragestellung argumentativ, fazitorientiert und urteilend positionieren.</p>
Konsequenzen aufzeigen	<p>Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u. a. entfalten.</p>

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass in den Fächern fachspezifische Formulierungen üblich sind, die von diesen allgemeinen Definitionen abweichen. So meint z.B. der Operator „Analysieren“ im Fach Deutsch grundsätzlich auch das Auswerten der Analyseergebnisse im Sinne einer klassischen Interpretation. Insbesondere das Fach Mathematik hat seine eigene fachspezifische Begrifflichkeit.

5.4 Leistungsbeurteilung in den Bildungsgängen der Anlage D

Die oben erläuterten Anforderungsbereiche und Operatoren gelten auch für die Bildungsgänge der Anlage D. Einzelne Aussagen zu den Gewichtungen in den Klausuren und schriftlichen Prüfungen regeln die Lehrpläne der jeweiligen Bildungsgänge.

5.4.1 Gestaltungstechnische Assistenten und allgemeinen Hochschulreife – berufliches Gymnasium

§ 8 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

§ 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden
Gestaltungstechnik und Englisch,
2. Deutsch,
3. Mathematik,
4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungskursfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

(6) Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben, sofern es nicht als Leistungskursfach belegt wird.

§ 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne) für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 11 Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel.

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*)Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

Beispiel eines Bewertungsbogens aus dem Fach Deutsch
- siehe Fachoberschule für Gestaltung Klasse 13

5.4.2 Fachoberschule für Gestaltung – Klasse 13

Die Fachoberschule Klasse 13 bewertet nach Notenstufen, nicht nach dem Punkteschlüssel. Die Leistungsbewertung erfolgt im Wesentlichen den Anforderungen der Gymnasialen Oberstufe. Die Klausuren werden entsprechend den Vorgaben für die Erstellung der Prüfungsklausuren mit einem Bewertungsbogen, der die einzelnen Teilleistungen den Anforderungsbereichen zuordnet, zu bewerten.

In der Bezirksregierung Düsseldorf arbeiten die Bildungsgänge des Hugo-Kükelhaus-Berufskollegs, des Berufskollegs Neandertal in Mettmann und des Berufskolleg am Glockenspitze in Krefeld bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben zusammen und tauschen die Prüfungsklausuren zur Zweit-Korrektur aus.

Erwartungshorizont / Bewertung

1. Inhaltliche Leistung: Interpretation eines fiktionalen Textes (Textauszug)

	Anforderungen (erwartete Schülerleistung, d.h. konkretisierte Lösung)	maximal erreichbare Punkte	AF B	EK Erst- korr.	ZK Zweit- -korr.	DK Dritt- korr.
1.	benennt in einer Einleitung die Publikationsdaten (Autor, Titel, Veröffentlichung), die Textsorte sowie das Thema ...	2	I			
2.	beschreibt die Handlung im Hinblick auf die ausgewählten Textauszüge ...	5	I			
3.	benennt das Thema, fasst die wesentlichen Inhalte zusammen und untersucht den Aufbau der Textauszüge ...	3 6	I II			
4.	beschreibt das Verhalten und die Kommunikation von ... und untersucht sein Verhältnis zu ... Untersucht sein kommunikatives Verhalten	3 6	I II			
5.	beschreibt erzähltechnische Gestaltungsmittel und erläutert deren Funktion ...	3 9	I II			
6.	beschreibt sprachliche Gestaltungsmittel und erläutert deren Funktion ...	3 9	I II			
7.	arbeitet die Bedeutung der Auszüge für den weiteren Handlungsverlauf heraus ...	3	III			
8.	bewertet die vorliegenden Textstellen für die Gesamtaussage des Romans ...	6	III			
9.	bewertet die Auszüge im Hinblick auf den Einfluss des ... auf ... und transferiert dies in seine/ihre eigene Lebens-/Berufswelt ...	12	III			
	weitere aufgabenbezogene Ergebnisse (maximal 7 Punkte)					
	Summe	70				

2. Darstellungsleistung (aufgabenübergreifend)

	Anforderungen (erwartete Schülerleistung)	maximal erreichbare Punkte	EK	ZK	DK
	Der Schüler / die Schülerin				
	strukturiert seinen/ihren Text schlüssig und gedanklich klar.	6			
	setzt Teilleistungen sinnvoll zueinander in Beziehung.	6			
	zitiert funktionsgerecht und korrekt.	3			

	formuliert den Text syntaktisch sicher und variabel, hinreichend komplex und in der Tempuswahl stimmig; gibt übernommene Aussagen durch den Gebrauch des Konjunktivs wieder.	6			
	stellt Analyseergebnisse/Sachverhalte präzise und differenziert dar.	6			
	wendet die fachsprachliche Terminologie korrekt an.	3			
	Summe	30			

3. Notenschlüssel

von	bis	Noten
100	85	sehr gut
84	70	gut
69	55	befriedigend
54	39	ausreichend
38	20	mangelhaft
19	0	ungenügend

4. Ermittlung der Gesamtnote

	maximal erreichbare Punkte	EK	ZK	DK
Summe 1	70			
Summe 2	30			
Summe	100			
Note (ggf. unter Absenkung um ein bis zwei Notenpunkte gemäß § 8 (4), Anlage D)				
Paraphe				

Die Prüfung wird abschließend mit der Note _____ bewertet.

Datum / Unterschriften

6. Konferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung

6.1 Aussagen der Bildungsgangkonferenzen

Leistungsbewertung	Bildungsgänge
---------------------------	----------------------

Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkte Bäckerei/Konditorei – 1. Ausbildungsjahr

Fächer	Unterstufe	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>			
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 KA	60 %	ggf. Tests, Referate, Präsentationen u.ä.
<i>Bündlungsfach:</i> Betriebsorganisation und Verkaufsförderung			
Verkaufskunde	3 KA im LF 1.1	100 %	
EDV	keine	100 %	Tests/Projekte
Produktzusammensetzung und Herstellung	3 KA in den LF 1.1 bis 1.4	50 %	Praktische Arbeiten „Küche“
<i>Bündlungsfach:</i> Beratung und Verkauf:			
Technologie/Verkaufskunde	3 KA in den LF 1.1 bis 1.4	50 %	
Mathematik	3 KA in den LF 1.1 bis 1.4	50 %	
<i>Fächer des berufsübergreifenden Bereichs</i>			
Deutsch/Kommunikation	2 KA	60 %	ggf. Tests
Religionslehre		—	80Wo/Std während der Ausbildungszeit
Sport/Gesundheitsförderung	keine	100 %	ggf. Tests
Politik/Gesellschaftslehre	2 KA	60 %	ggf. Tests, Referate, Präsentationen u.ä.

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Noellecke-Meuth

**Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk
Schwerpunkte Bäckerei/Konditorei – 2. Ausbildungsjahr**

Fächer	Mittelstufe	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>			
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 KA	60 %	ggf. Tests, Referate, Präsentationen u.ä.
Betriebsorganisation und Verkaufsförderung	2 KA in den LF 2.1 bis 2.4	70 %	
Produktzusammensetzung und Herstellung	3 KA in den LF 2.1 bis 2.4	50 %	
<i>Bündelungsfach:</i> Beratung und Verkauf: Technologie Verkaufskunde	3 KA in den LF 2.1 bis 2.4	50 %	
Mathematik	3 KA in den LF 2.1 bis 2.4	50 %	
<i>Fächer des berufsübergreifenden Bereichs</i>			
Deutsch/Kommunikation	2 KA	60 %	ggf. Tests
Religionslehre	keine	100 %	80Wo/Std während der Ausbildungszeit
Sport/Gesundheitsförderung		–	
Politik/Gesellschaftslehre	2 KA	60 %	ggf. Tests, Referate, Präsentationen u.ä.

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Noellecke-Meuth

**Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk
Schwerpunkte Bäckerei/Konditorei – 3. Ausbildungsjahr**

Fächer	Oberstufe	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>			
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 KA	60 %	ggf. Tests, Referate, Präsentationen u.ä.
Betriebsorganisation und Verkaufsförderung	2 KA in den LF 3.1 bis 3.5	70 %	
Produktzusammensetzung und Herstellung	3 KA in den LF 3.1 bis 3.5	50 %	
<i>Bündelungsfach:</i> Beratung und Verkauf: Technologie Verkaufskunde		50 %	
Mathematik	3 KA in den LF 3.1 bis 3.5	50 %	
	3 KA in den LF 3.1 bis 3.5		
<i>Fächer des berufsübergreifenden Bereichs</i>			
Deutsch/Kommunikation	2 KA	60 %	ggf. Tests
Religionslehre	keine	100 %	
Sport/Gesundheitsförderung		–	80Wo/Std während der Ausbildungszeit
Politik/Gesellschaftslehre	2 KA	60 %	ggf. Tests, Referate, Präsentationen u.ä.

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Noellecke-Meuth

Bildungsgang: Friseurin/Friseur – 1. Ausbildungsjahr

Fächer	Unterstufe	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>			
Pflege und Gestaltung	1 KA im LF 3 1 KA im LF 4	50 %	Die Lernfelder werden nacheinander unterrichtet. Abweichungen davon sind je nach Stundenplan und Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer notwendig. Tests
Farb- und Formveränderung	1 KA im LF 5	50 %	
Salon- und Kundenmanagement	1 KA im LF 1 1 KA im LF 2	50 %	
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 (1 pro Halbjahr)	60 %	
Deutsch/Kommunikation	2 (1 pro Halbjahr)	66,7 %	ggf. Test KA können durch Projektarbeiten ersetzt werden.
Religion	keine	100 %	
Sport	keine	100 %	
Politik	2 (1 pro Halbjahr)	66,7 %	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Hasper

Bildungsgang: Friseurin/Friseur – 2. Ausbildungsjahr

Fächer	Mittelstufe	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>			
Pflege und Gestaltung	1 KA im LF 8	50 %	Die Lernfelder werden nacheinander unterrichtet. Abweichungen davon sind je nach Stundenplan und Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer notwendig. Tests
Farb- und Formveränderung	1 KA im LF 7 1 KA im LF 9	50 %	
Salon- und Kundenmanagement	1 KA im LF 6	50 %	
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 KA (1 pro Halbj.)	60 %	
Deutsch/Kommunikation	2 KA (1 pro Halbj.)	66,7%	80Wo/Std während der Ausbildungszeit
Religion		–	
Sport		–	
Politik	2 KA (1 pro Halbj.)	66,7%	KA können durch Projektarbeiten ersetzt werden.
<i>Differenzierungsbereich</i>			
EDV	1	70 %	Projektarbeiten

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Hasper

Bildungsgang: Friseurin/Friseur – 3. Ausbildungsjahr

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Pflege und Gestaltung	1 KA LF 10		50%	Das Lernfeld 13 wird über das ganze Schuljahr unterrichtet. Teile davon insbesondere im Stützunterricht. Die Lernfelder werden nacheinander unterrichtet. Abweichungen davon sind je nach Stundenplan und Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer notwendig.
Farb- und Formveränderung	1 KA LF 11	1 KA LF 13		
Salon- und Kundenmanagement	1 KA LF 13	2 KA LF 12	60 %	
Wirtschafts- und Betriebslehre		1 KA	50 %	
Fremdsprachliche Kommunikation	1 KA 1 KA	1 KA		
Deutsch/Kommunikation			–	80Wo/Std während der Ausbildungszeit
Religion			–	
Sport			–	
Politik			–	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Hasper

**Bildungsgang: Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis/Ausbildungsvorbereitung
Tageslernsituation**

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i> Hauswirtschaft Ernährung Textiltechnik Körperpflege/Kosmetik/Friseur Gestaltung Wirtschaft Englisch Mathematik	Dokumentation der Ergebnisse in einem Portfolio		100 %	Projektorientierte Aufgaben, die Theorie und Praxis miteinander verbinden
Deutsch Religion Sport Politik				

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Herr Hügel

Berufsfachschule I

- Fachrichtung Ernährung und Versorgungsmanagement, Farbtechnik, Gesundheit und Soziales, Körperpflege/Kosmetik, Textiltechnik

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
EV				
Dienstleistung			100 %	Handlungs- produkte vgl. Did. Jpl.
Produktion			100 %	
Betriebsorganisation			100 %	
TB				
Produktplanung/-fertigung	2	2	50/100%	T/P
Kundenberatung	1	1	60 %	
Gestaltung/Konstruktion			100 %	
K				
Pflege u, Gestaltung	1	1	50 %	
Kundenberatung	1	1	50 %	
Betriebsorganisation	1	1	50 %	
FG				
Oberflächen- u. Objektgestaltung	1	1	50 %	
Betriebsabläufe u. Produktion			100 %	
Wirtschaft	1	1	60 %	
Englisch	1	2	50 %	
Mathematik	2	2	50 %	
Deutsch	2	2	50 %	
Religion	–	–	100 %	
Sport	–	–	100 %	
Politik	1	1	60 %	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Ott

Berufsfachschule II

- Fachrichtung Ernährung und Versorgungsmanagement, Farbtechnik, Gesundheit und Soziales, Körperpflege/Kosmetik, Textiltechnik

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
EV				
Dienstleistung			100 %	Handlungs- produkte vgl. Did. Jpl.
Produktion			100 %	
Betriebsorganisation			100 %	
TB				
Produktplanung/-fertigung	2	2	50/100 %	T/P
Kundenberatung	1	1	60 %	
Gestaltung/Konstruktion			100 %	
K				
Pflege u. Gestaltung	1	1	50 %	
Kundenberatung	1	1	50 %	
Betriebsorganisation	1	1	50 %	
FG				
Oberflächen- u. Objektgestaltung	1	1	50 %	
Betriebsabläufe u. Produktion			100 %	
GE				
Erziehung und Soziales	1	1	50 %	
Pflege und Gesundheit	1	1	50 %	
Personal- und Arbeitsorganisation			100 %	
Wirtschaft	1	1	60 %	
Englisch	1	2	50 %	
Mathematik	2	2	50 %	
<i>Berufsübergreifender Bereich</i>				
Deutsch	2	2	50 %	PR Bericht
Religion			100 %	
Sport			100 %	
Politik	1	1 / 2	60 %	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Ott

**Bildungsgang: staatlich geprüfte(r) Gestaltungstechnische(r) Assistent(in) und
Fachhochschulreife**

GU 3 – Unterstufe

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Gestaltungstechnik	1	1	50%	In den berufsbezogenen Fächer werden zusätzlich Logomappen, Broschüren, Plakate, Facharbeiten, Zeichnungen, Modelle etc. von den Schülerinnen und Schülern angefertigt.
Digitale Gestaltung	1	1		
Präsentationstechnik	1	1		
Verfahrenstechnik	1	1		
Produktionstechnik	1	1		
Design- u. Kunstgeschichte	1	1		
Wirtschaft	1	1		
Englisch	1	1		
Mathematik	1	2		
Deutsch	2	1		
Religion				
Sport				
Politik				

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Smarsly

**Bildungsgang: staatlich geprüfte(r) Gestaltungstechnische(r) Assistent(in) und
Fachhochschulreife**

GM 3 – Mittelstufe

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Gestaltungstechnik	1	1	50%	In den berufsbezogenen Fächer werden zusätzlich Logomappen, Broschüren, Plakate, Facharbeiten, Zeichnungen, Modelle etc. von den Schülerinnen und Schülern angefertigt.
Digitale Gestaltung	1	1		
Präsentationstechnik	1	1		
Verfahrenstechnik	1	1		
Produktionstechnik	1	1		
Design- u. Kunstgeschichte	1	1		
Wirtschaft	1	1		
Englisch	1	1		
Mathematik	1	2		
Deutsch	2	1		
Religion				
Sport				
Politik				

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Smarsly

**Bildungsgang: staatlich geprüfte(r) Gestaltungstechnische(r) Assistent(in) und
Fachhochschulreife**

GO 3 – Oberstufe

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Gestaltungstechnik	1	1	50%	In den berufsbezogenen Fächer werden zusätzlich Logomappen, Broschüren, Plakate, Facharbeiten, Zeichnungen, Modelle etc. von den Schülerinnen und Schülern angefertigt.
Digitale Gestaltung	1	1		
Präsentationstechnik	1	1		
Verfahrenstechnik	1	1		
Produktionstechnik	1	1		
Design- u. Kunstgeschichte	1	1		
Wirtschaft	1	1		
Englisch	1	1		
Mathematik	1	2		
Deutsch	2	1		
Religion				
Sport				
Politik				

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Smarsly

**Bildungsgang: staatlich geprüfte(r) Bekleidungstechnische(r) Assistent(in) und
Fachhochschulreife**
BU – Unterstufe

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Werkstoffe/Verfahrenstechnik Produktentwicklung	2 1	2 –	50%	WST:VTE= 3:2 Konstruktionen, Arbeitsproben Mappe,
Produktfertigung/ Betriebsorganisation	1	1		Mappe, A-Pläne Produkte PFE:BET=1:1
Gestaltungstechnik	–	–		gest. Arbeiten, Konzepte,
Elektronische Produktentwicklung/ Schnittkonstruktion	–	–		Präsentationen, Mappe, Arbeiten am PC
Wirtschaft	1	1		Präsentationen, Abgaben, Arbeiten am PC
Englisch	1	1		
Mathematik	1	2		
Deutsch Religion Sport Politik	2 1	1 1		
<i>Differenzierungsbereich:</i>				
Elektronische Präsentation Angewandte Techniken	–	–		Präsentationen, einfache Projekte

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Ziegler

**Bildungsgang: staatlich geprüfte(r) Bekleidungstechnischer Assistent(in) und
Fachhochschulreife**
BM – Mittelstufe

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen	
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>					
Werkstoffe/Verfahrenstechnik	2	2	50%	WST:VTE= 3:2 Arbeitsproben Mappe. Konstruktionen, Produkte Vorträge, Referate	
Produktentwicklung	1				
Kostümkunde	–	–			
Produktfertigung/ Betriebsorganisation	–	–			Arbeitsproben, Großprojekte, Zwischenprüfung
Gestaltungstechnik	–	–			Gestalt. Arbeiten, Konzepte, Präsentationen
Elektronische Produktentwicklung	–	–			
Verarbeitungstechnik	–	–			Technikproben
Wirtschaft	1	1			
Englisch	1	1			
Mathematik	1	2			
Deutsch	2	1			
Religion					
Sport					
Politik	1	1			
<i>Differenzierungsbereich:</i>					
Angewandte Techniken				Nähprojekte	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Ziegler

**Bildungsgang: staatlich geprüfte(r) Bekleidungstechnischer Assistent(in) und
Fachhochschulreife**
BO – Oberstufe

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Werkstoffe/Verfahrenstechnik-	2	Vorklausur	50%	A-Pläne Produkte, Prakt- präsentation (1.HJ) Produkte, Großprojekte. gest. Arbeiten, Konzepte, Präsentation, Bewertung der Praktikumsmappe
Produktentwicklung	1	–		
Kostümkunde	–	–		
Produktfertigung/Betriebs- organisation	–	–		
Gestaltungstechnik	–	Vorklausur		
Elektronische Produktentwicklung	–	–		
Wirtschaft	1	1		
Englisch	1	Vorklausur		
Mathematik	1	Vorklausur	2 Arbeiten am PC, Mappen, Übg-Aufg. am PC	
Deutsch	2	Vorklausur		
Religion				
Sport				
Politik	1	1		
<i>Differenzierungsbereich:</i>				
Spanisch (als neueinsetzende Fremdsprache im Kurs)	–	–		
Chemie	–	–		

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Ziegler

Bildungsgang: Fachoberschule für Gestaltung – Klasse 11

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Gestaltungstechnik	2	1	50 %	
Zeichnen	1	1		
Mathematik	2	1		
Englisch	1	1		
Deutsch	1	1	50 %	
Religionslehre	–	–	100 %	
Sport	–	–	100 %	
Politik	1	1		

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Schumacher

Bildungsgang: Fachoberschule für Gestaltung – Klasse 12

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Gestaltungstechnik	2	1	50 %	
Zeichnen	1	1		
Mathematik	2	2		
Englisch	2	1		
Wirtschaftslehre	2	1	60 %	
Chemie	1	1		
Deutsch	2	1	50 %	
Religionslehre	–	–	100 %	
Sport	–	–	100 %	
Politik	1	1	50 %	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Frau Schumacher

Bildungsgang: Gestaltungstechnische(r) Assistent(in) und Allgemeine Hochschulreife

	11.1 Zeit	11.2 Zeit	12.1 Zeit	12.2 Zeit	13.1 Zeit	13.2 Zeit	14
E ¹	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 ⁶ 2-3 UStd	2 ⁶ 4-5 UStd	2 ⁶ 4-5 UStd	2 ⁶ 3,5-4 Zeitstd	1 Abiturzeit+ Lesezeit	
GTE ¹	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 2-3 UStd	2 4-5 UStd	2 4-5 UStd	2 3,5-4 Zeitstd	1 Abiturzeit+ Zusatz	
M	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 2-3 UStd	2 3-4 UStd	2 3,5-4 UStd	2 3-3,5 Zeitstd wenn 3. Abi-Fach	1 Abiturzeit+ Zusatz wenn 3. Abi-Fach	
D	1(1-2) ² 2 UStd	2 2 UStd	2 2-3 UStd	2 2-3 UStd	2 3-3,5 Zeitstd wenn 3. Abi-Fach	1 Abiturzeit+ Zusatz wenn 3. Abi-Fach	
GRA	1(1-2) ² 2-3 UStd.	2 2-3 UStd	2 3-4 UStd	2 3-4 UStd	2 (min. 1) 3 Zeitstd	1 3 Zeitstd	1 3 Zeitstd.
SPA	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 ⁶ 2-3 UStd	2 ⁶ 3-4 UStd	2 ⁶ 3-4 UStd	2 ⁶ 3-3,5 Zeitstd		
KU ^{4*}	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 2-3 UStd	2 3-4 UStd wenn 3. Abi-Fach	2 3-4 UStd wenn 3. Abi-Fach	2 3-3,5 Zeitstd wenn 3. Abi-Fach	1 Abiturzeit+ Zusatz wenn 3. Abi-Fach	
WW ^{3*}	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 2-3 UStd	2 3-4 UStd	2 3-4 UStd	2 (min.1) 3 Zeitstd	1 3 Zeitstd	1 3 Zeitstd.
GES ^{5*}	1(1-2) ² 2-3 UStd	2 2-3 UStd	2 3-4 UStd wenn 4. Abi-Fach	2 3-4 UStd wenn 4. Abi-Fach			
REL ^{5*}	1(1-2) ² 2-3UStd	2 2-3 UStd	2 3-4 UStd wenn 4. Abi-Fach	2 3-4 UStd wenn 4. Abi-Fach			
CH [*]	1(1-2) ² 2-3UStd	1(1-2) ² 2-3UStd	2 3-4 UStd	2 3-4 UStd			
INF [*]	1(1-2) ² 2-3UStd	1(1-2) ² 2-3UStd					
LIT [*]	1(1-2) ² 2-3UStd	1(1-2) ² 2-3UStd					
SOZ [*]			2 3-4 UStd	2 3-4 UStd			

PL [*]	1(1-2) ² 2-3UStd	1(1-2) ² 2-3UStd	2 3-4 UStd	2 3-4 UStd			
-----------------	--------------------------------	--------------------------------	---------------	---------------	--	--	--

GRAU unterlegt: Pflicht-Klausuren

¹ Leistungskurse

² laut Verordnung im 1. Halbjahr 1 bis 2 Klausuren

³ schriftliches Fach, weil Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung

⁴ mögliches 3. Abiturfach – Entscheidung über die Prüfungsfächer in 13.1

⁵ mögliches 4. Abiturfach – Entscheidung über die Prüfungsfächer in 13.; kann durch ein anders Fach des Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes ersetzt werden.

⁶ In den modernen Fremdsprachen kann sowohl im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 als auch in einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

* Der Schüler **kann** in diesen Fächern Klausuren schreiben.

Die Vorgaben für die Prüfungsfächer befinden sich im Downloadbereich des Bildungsservers und sind für die Prüfungsfächer mit entsprechenden Beispielen versehen.

Bildungsgangleitung 2020/21: Frau Maurenbrecher

Bildungsgang: Fachoberschule für Gestaltung – Klasse 13

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
<i>Fächer des berufsbezogenen Bereiches</i>				
Gestaltungstechnik	2	1	50 %	In den Prüfungsfächern (fett gedruckt) wird im 2. Halbjahr eine Klausur im Sinne einer Vorklausur geschrieben.
Mathematik	2	1	50 %	
Chemie	1	Präs. mit Experiment	60 %	
Wirtschaftslehre	2	1	50 %	
Englisch	2	1	50 %	
Deutsch	2	1+ 1 ¹	50 %	¹ kleine Facharbeit zählt als Klausur im 2. HJ.
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	1		
Religionslehre	–	–	100 %	
Sport	–	–	100 %	

Bildungsgangkonferenzvorsitz 2020/21: Herr Hasmann

7.1 Aussagen zu den Fächern

Leistungsbewertung Deutsch/Kommunikation

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen	
Bildungsgänge					
BÄKO U	1	2	66,7 % 66,7 % 50%	80 WoStd in den drei Ausbildungsjahren im dualen System	
BÄKO M	1	2			
FRIS U	1	1			
FRIS M	1	1			
FLOR U	1	2			
FLOR M	1	2			
MOD U	1	2			
MOD M	1	2			
AV-HS9/TLS	2	2			
BFS-1	3	3			anteilige Bewertung der Praktikums- dokumentation
BFS-2	2	2			
FOS 11	1	1			anteilige Bewertung der Praktikums- dokumentation
FOS 12	2	1			
GTA3 U	2	1			50% In den Assistentenbildungs- gängen GTA und BTA mit FHR pro Jahr 3 Klassenarbeiten: Reduzierung aufgrund der Ausfallzeit durch das Praktikum; anteilige Bewertung der Praktikumsdokumentati on
GTA3 M	2	1			
GTA3 O	2	1			
BTA3 U	2	1			
BTA3 M	2	1			
BTA3 O	2	1			
FOS 13	2	1			
G11	2	2			
G12	2	2			
G13	2	1	(wenn 3. Abiturfach)		

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
Bildungsgänge				
FRIS O	1	1	50%	In den Assistentenbildungsgängen GTA und BTA mit FHR pro Jahr 3 Klassenarbeiten: Reduzierung aufgrund der Ausfallzeit durch das Praktikum; anteilige Bewertung der Praktikumsdokumentation
AV-HS9/TLS	1	1		
BFS-1	1	1		
BFS-2	1	1		
FOS 11	1	1		
FOS 12	2	1		
GTA3 U	1	1		
GTA3 M	1	1		
GTA3 O	1	1		
BTA3 U	1	1		
BTA3 M	1	1		
BTA3 O	1	1		
FOS 13	2	1		
G11	2	2		
G12	2	2		
G13	2	1		

Vereinbarung der Fachgruppe Englisch 2020/21

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
Bildungsgänge				
BÄKO U BÄKO M BÄKO O	1 1 1	2 2 2		80 WoStd in den drei Ausbildungsjahren im dualen System
FRIS FLOR MOD				integriert lt. LP integriert lt. LP integriert lt. LP
AV-HS9/TLS	2	2		
BFS-1	2	2		
BFS-2	2	2		
FOS 11 FOS 12	1 2	2 2		
GTA3 U GTA3 M GTA3 O	1 1 1	2 2 2		
BTA3 U BTA3 M BTA3 O	1 1 1	2 2 2		
FOS 13	2	1		
G11 G12 G13	2 2 2	2 2 1	50%	In den Assistentenbildungsg ängen GTA und BTA mit FHR pro Jahr 3 Klassenarbeiten: Reduzierung aufgrund der Ausfallzeit durch das Praktikum;

Vereinbarung der Fachgruppe Mathematik 2020/21

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	
Bildungsgänge				Anmerkungen
AV-HS9/TLS	-	-	60 %	Heimexperiment incl. Protokoll und Fehleranalyse
BFS-1	-	-	60 %	
BFS-2	-	-	60 %	
FOS 12	1	1	60 %	
FOS 13	1	1	60 %	2. HJ: Experimentelle Facharbeit Kann von den Schülern als schriftliches Fach gewählt werden.
G 11	(1)	(1)	50 %	
G 12			bzw.	
G 13			100 %	

Vereinbarung der Fachgruppe Chemie/Frau Gottheil 2020/21

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen	
Bildungsgänge					
BÄKO U	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %	projektorientierte Aufgabenstellungen	
BÄKO M	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %		
BÄKO O	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %		
FRIS U	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %		
FRIS M	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %		
FRIS O	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %		
FLOR U	1 (45 Min)	1 (45 Min)			
FLOR M	1 (45 Min)	1 (45 Min)			
FLOR O	1 (45 Min)	1 (45 Min)			
MOD U/M/O	1 (45 Min)	1 (45 Min)			
AV-HS9/TLS	keine	keine			
BFS-1	2 (45 Min)	2 (45 Min)			
BFS-2	2 (45 Min)	2 (45 Min)			
FOS 11	1 (45 Min)	1 (45 Min)			
FOS 12	1 (45 Min)	1 (45 Min)	60 %		
GTA3 U	1 (90 Min)	1 (90 Min)			
GTA3 M	1 (90 Min)	1 (90 Min)			
GTA3 O	1 (90 Min)	1 (90 Min)	60 %		
BTA3 U	1 (90 Min)	1 (90 Min)			
BTA3 M	1 (90 Min)	1 (90 Min)			
BTA3 O	1 (90 Min)	1 (90 Min)			
FOS 13 G11 G12 G13	2	2	50 %		Gesellschaftslehre mit Geschichte Gesellschaftslehre mit Geschichte Politik als Ersatzfach für Religion (schriftlich auf Wunsch der Schüler)

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
Bildungsgänge				
BÄKO FRIS FLOR MOD AV-HS9/TLS BFS-1 BFS-2 FOS 11 FOS 12 GTA3 U/M/O BTA3 U/M/O			100%	In diesen Bildungsgängen richtet sich die Zeugnisnote vornehmlich nach der mündlichen Mitarbeit entsprechend der Anlage „Mündliche Mitarbeit“. Optional kann der/die Schüler/in die mündliche Note durch ein Referat, eine schriftliche Hausaufgabe oder dem Engagement in einem Projekt verbessert werden. In seltenen Fällen ist auch ein gemeinsamer Test bzw. eine Lernüberprüfung möglich.
FOS 13 G11 G12 G13	(2) (2)	(2) (1)	100 % (50%)	Kann von den Schülern als schriftliches Fach gewählt werden – mögliches 4. Abiturfach

Vereinbarung der Fachgruppe Religion 2020/21

Spanisch als neu einsetzende 2. Fremdsprache zum Erlangen der Allgemeinen Hochschulreife

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
Bildungsgänge				
Diff-Kurs FOS12/GTA-O/BO	1	2	60 %	davon 20% Vokabeltests
FOS 13	2	2	50 %	davon: 10 % Vokabeltests
G11	1	2	60 %	20 % Vokabeltests
G12	2	2	50 %	10 % Vokabeltests
G13	2	2	50 %	10 % Vokabeltests

Vereinbarung der Fachgruppe Spanisch 2020/21

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen
Bildungsgänge				
<p>Die Noten für das Fach Sport/Gesundheitsförderung werden in allen Bildungsgängen und Jahrgängen über "Sonstige Leistungen" erbracht.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - sportpraktische Demonstrationen - Präsentationen - Organisationen - schriftliche Aufgaben usw. <p>Inaktive Schüler erhalten ebenfalls eine Note aufgrund ihrer "Sonstigen Leistungen" wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - organisatorische Hilfen - mündliche Mitarbeit - schriftliche Ausarbeitungen - Referate <p>50 % ergeben sich aus sportmotorischen und/oder z.T. theoretischen Tests. 50 % ergeben sich durch die für den Sportunterricht typischen Faktoren wie Leistungsbereitschaft, Hilfsbereitschaft (z.B. Hilfestellung der Mitschüler bei Übungen), Fairness, Beteiligung an unterrichtsorganisatorischen Tätigkeiten wie Auf- und Abbauen, u.a..</p> <p>Ist aufgrund eines Langzeitattestes im gesamten Schul(halb)jahr keine aktive Teilnahme möglich, erhalten die SuS in diesen Bereichen umfangreiche Aufgaben und auf dem Zeugnis zu ihrer Note einen entsprechenden Vermerk, dass sie aufgrund eines ärztlichen Attestes keine sportmotorischen Leistungen erbringen konnten.</p>				

Vereinbarung der Fachgruppe Sport 2020/21

Klassenarbeiten	1. Halbjahr	2. Halbjahr	SoLei	Anmerkungen		
Bildungsgänge						
BÄKO U BÄKO M BÄKO O	1 (45 Min) 1 (45 Min) 1 (45 Min)	1 (45 Min) 1 (45 Min) 1 (45 Min)	60 %	Die Fachkonferenz hat in der Sitzung vom 13.04.2010 beschlossen, die Gewichtung der Klassenarbeiten zu ändern: Klassenarbeiten: 40 % sonstige Leistungen: 60 %		
FRIS U FRIS M FRIS O	1 (45 Min) 1 (45 Min) 1 (45 Min)	1 (45 Min) 1 (45 Min) 1 (45 Min)				
FLOR U FLOR M FLOR O	1 (45 Min) 1 (45 Min) 1 (45 Min)	1 (45 Min) 1 (45 Min) 1 (45 Min)				
MOD U/M/O	1 (45 Min)	1 (45 Min)				
AV-HS9/TLS	wird integriert erteilt	wird integriert erteilt				
BFS-1	2 (45 Min)	2 (45 Min)				
BFS-2	2 (45 Min)	2 (45 Min)				
FOS 11 FOS 12	1 (45 Min) 1 (45 Min)	1 (45 Min) 1 (45 Min)				
GTA3 U GTA3 M GTA3 O	1 (90 Min) 1 (90 Min) 1 (90 Min)	1 (90 Min) 1 (90 Min) 1 (90 Min)				
BTA3 U BTA3 M BTA3 O	1 (90 Min) 1 (90 Min) 1 (90 Min)	1 (90 Min) 1 (90 Min) 1 (90 Min)				
FOS 13	2 (45 Min)	1 (45 Min)			50 %	Pflichtfach, da Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung
G11	1 (90 Min)	2 (90 Min)				
G12	2 (90 Min)	2 (90 Min)				
G13	2 (90 Min)	1 (90 Min)				

7 Verzeichnis der Rechtsquellen

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>; Stand 01.07.2013;
abgerufen am 28.10.2013.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf>; Stand 01.07.2013;
abgerufen am 28.10.2013.

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/faecher.php; abgerufen am
28.10.2013.

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Fragen_Antworten/FAQ; abgerufen am
28.10.2013.

<http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/>; abgerufen am 04.12.2013

<http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zur-uebersicht/zentrale-klausuren-s-ii/zentrale-klausuren-s-ii.html>; abgerufen
abgerufen am 04.12.2013

<https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungueberpruefung-und-leistungsbewertung>. Abgerufen am 24.11.2020

zum Vergleich: Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AnzahlKlassenarbeiten.html>;
abgerufen am 28.10.2013.